

# Angestellte Zahnärzte

**Steuertipp.** Vom fairen Gehalt bis zum Gewerbesteuerrisiko – wer angestellte Zahnärzte in seiner Praxis beschäftigt, sollte vorab einige Punkte klären.

Autorin: Martina Schäfer

War früher die eigene Praxis das Ziel der meisten Studierenden der Zahnmedizin, lässt sich seit einiger Zeit feststellen, dass es Zahnärztinnen und Zahnärzte zumindest zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn als Angestellte in bestehende Praxen zieht. Manche Inhaber nutzen dies als Chance, die eigene Arbeitszeit zu reduzieren oder den Praxisausbau voranzutreiben. Doch sollten betriebswirtschaftliche und steuerliche Fallstricke bekannt sein.

## „Richtiges“ Gehalt

Das Gehalt für den Einstieg sollte die Kompetenz honorieren und ausreichend Motivation bieten. Voraussetzung ist, dass die wirtschaftliche Praxis situation Zusatzausgaben erlaubt. Ein kritischer Blick in die betriebswirtschaftlichen Daten sollte daher am Anfang stehen. Ist eine Anstellung in Voll- oder Teilzeit machbar, stellt sich die Frage des Honorarumsatzes. Dies hängt von den Gegebenheiten in der Praxis ab, auch spielt die Erfahrung eine Rolle. Ebenso wichtig wie die erwarteten Zusatzeinnahmen sind bei der Kalkulation die entstehenden Aufwendungen und damit Personal-, aber auch Material- und Verbrauchskosten. Erst dann lässt sich die Entlohnung ermitteln. Neben dem Fixgehalt hat sich vielfach die Aufteilung in ein Grundgehalt plus einer abhängig vom Umsatz gestaffelten Beteiligung oder einer, die an ein vereinbartes Umsatzziel gekoppelt ist, durchgesetzt. Ob diese Umsatzbeteiligung jährlich, quartalsweise oder monatlich gezahlt wird, ist Vereinbarungssache. Zu beachten ist, dass der Praxisinhaber auf den variablen Anteil der Vergütung ebenfalls den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zahlen muss und das Grundgehalt den gesetzlich geregelten Mindestlohn erreicht.

## Steuerliche Zuwendungen

Wer seine Personalkosten im Rahmen halten, zugleich attraktive Leistungen bieten will, sollte steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse oder Sachzuwendungen kennen. Bei den steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen erhält der Angestellte einen Teil des Gehalts als Ware oder Dienstleistung (etwa Restaurantscheck, Tankgutschein, Fitnessclub-Zuschuss, Einkaufsgutschein). Steuer- und sozialversicherungsfrei ist ein Betrag von bis zu 50 Euro im Monat, wenn der Gutschein als Sachlohn zum Gehalt gewährt wird. Sehr beliebt sind steuerfreie Zuschüsse zu den Fahrtkosten: Ein Jobticket gilt für (auch private) Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, im Fernverkehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Fährt der Angestellte mit dem eigenen Auto zur Praxis, kann der Arbeitgeber 30 Cent pro Entfernungskilometer erstatten. Auf diesen Betrag entfällt eine pauschale Lohnsteuer von 15 Prozent, aber keine Sozialabgaben. Und: Liegt bei einem Angestellten ein bestimmter Anlass vor



© stlineart - stock.adobe.com

(etwa Geburtstag), kann die Praxis im Rahmen der Freigrenze von 60 Euro brutto mit einem Geschenk steuer- und sozialabgabenfrei eine Freude bereiten.

## Risiko Scheinselbstständigkeit

Zahnärzte als freie Mitarbeiter beschäftigen? Von dieser Überlegung ist abzuraten. Ist der Zahnarzt weisungsgebunden und in die Praxisorganisation eingebunden, sind die Kriterien einer Anstellung im Sinne des Sozialversicherungsrechts erfüllt. Versucht der Praxisinhaber dies vertraglich zu umgehen, handelt es sich um eine Scheinselbstständigkeit. Im Fall einer Prüfung sind die nicht gezahlten Beiträge inklusive Zinsen rückwirkend zu zahlen.

## Risiko Gewerbesteuer

Der Beruf des Zahnmediziners gehört zu den „freien Berufen“, sodass Praxisinhaber nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Das Risiko einer Einstufung als Gewerbe steigt durch Partnerschaftsgesellschaften oder Medizinische Versorgungszentren – aber auch durch die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten. Da Betriebsprüfer zunehmend die gelebte Arbeitssituation in den Praxen überprüfen, muss der Praxisinhaber einen Angestellten ordentlich überwachen, um seine Freiberuflichkeit nicht zu gefährden. Außerdem muss er selbst weiterhin eine angemessene Patientenzahl behandeln. Geeignete Dokumentationen sollten bei einer Prüfung griffbereit sein. Das Gewerbesteuerrisiko minimieren auch regelmäßige Besprechungen. Zudem sollte der Praxisinhaber Behandlungsleitlinien erstellen und die Arbeitsplanung vornehmen. Auch eine regelmäßige Nachbefundung sollte in der Patientendatei dokumentiert sein. ■



Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)  
Wirtschaftsjournalistin